

## Baumusterbescheinigung Nr. 5678/1.d

**Objekt:** Leiter  
fahrbare Leiter

**Marke:** Waibel

**Typenbezeichnung:** UW 10 / STZ

**Sicherheitstechnische Angaben:**

- Fahrbare Leiter zum Besteigen von Strassenfahrzeug-Tankwagen
- Für Tankwagen von ca. 2,6 m Höhe
- An den Wind ausgesetzten Standorten ist die Leiter gegen Wegschieben durch Windeinfluss zu sichern.

**Herstelleradresse:** U. Waibel AG Metallbau  
Thomasaustrasse 1  
9443 Widnau

**Adresse des Gesuchstellers:** U. Waibel AG Metallbau  
Thomasaustrasse 1  
9443 Widnau

**Besondere Bedingungen, Beilagen:** -

**Ablauf der Gültigkeit:** 31. August 2008

Das überprüfte Baumuster entspricht den Sicherheitsanforderungen gemäss Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19. März 1976 und der Änderung vom 18. Juni 1993.

Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen.

**Ort und Datum:**  
Luzern, 5. August 2003

Suva  
Zertifizierungsstelle SCES 008  
Bereich Technik

**Der Sicherheitsingenieur**  
Werner Kohler

**Der Zertifizierungsleiter**  
Guido Schmitter



# Allgemeine Bestimmungen

Diese Baumusterbescheinigung gilt für technische Einrichtungen und Geräte mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Jedes Objekt ist mit Hilfe eines Schilds, eines Klebers, eines Etiketts oder einer Prägung so zu bezeichnen, dass es sich eindeutig identifizieren lässt. Diese Bezeichnung kann mit dem Hinweis "Suva-Baumusterbescheinigung Nr. . . ." ergänzt werden.

Der Hersteller oder Lieferant verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Objekt in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Baumusterbescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Objekts wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die technischen Anleitungen sind beim Verkauf in der beim Verwender üblichen Amtssprache mitzuliefern. Sie müssen die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben über die bestimmungsgemässe Verwendung, die Bedienung, die erforderlichen Kontrollen, die Instand-

haltung und über die bei der Benützung zu beachtenden Sorgfaltsregeln enthalten. Die Anleitungen sind für den Verwender verbindlich. Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese mit dem Käufer und Verwender des Objektes im voraus abgesprochen werden.

Der Verwender hat das Objekt bestimmungsgemäss und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden. Er muss insbesondere allfällige besondere Verwendungsbedingungen einhalten und die erforderlichen organisatorischen Massnahmen treffen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Baumusterbescheinigung hingewiesen werden. Der Wortlaut "Entspricht der Suva-Baumusterbescheinigung Nr. . . ." ist dabei jedoch verbindlich.

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterbescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Objekt und die zugehörigen Verwendungsbedingungen weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wenn sich aber aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist, kann die Baumusterbescheinigung jederzeit durch die Suva für ungültig erklärt werden.

Akkreditierte Zertifizierungsstelle nach EN 45011, Akkreditierungs-Nr. SCES 008

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH - 6000 Luzern  
Telefon ++41 (0) 41 419 61 31 Fax ++41 (0) 41 419 58 70